

Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

Wien 4, Brahmssplatz 3

An das
Präsidium des Nationalrates

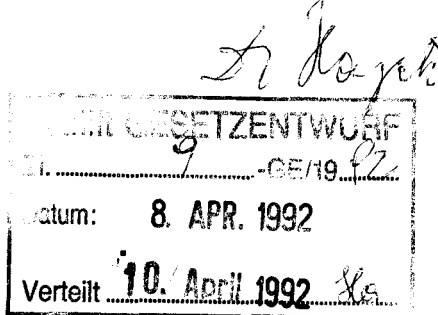
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123
DVR 0422100

Telefax:
(0 22 2) 505 12 18

Telefon:
(0 22 2) 505 17 27 Serie

Durchwahl:



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Sachbearbeiter:

Wien, am

AD - Di.

7. April 1992

Betrifft: **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arbeitszeitgesetz geändert wird**

Über Wunsch des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales übermitteln wir Ihnen in der Anlage 25 Gleichstücke unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz geändert wird, und zeichnen

mit freundlichen Grüßen

**Verband der
Elektrizitätswerke Österreichs**

Die Geschäftsführerin:


(Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer)

Anlagen



Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

Wien 4, Brahmplatz 3

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123
DVR 0422100

Telefax:
(0 22 2) 505 12 18

Telefon:
(0 22 2) 505 17 27 Serie
Durchwahl:

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unser Zeichen:	Sachbearbeiter:	Wien, am
Zl.52.015/26-2/91	18.12.1991	AZ - Dr.Pt/Di	Dr. Peter	31.3.1992

Betrifft: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitszeitgesetz geändert wird**

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz geändert wird, erlauben wir uns Stellung zu nehmen wie folgt:

Zu § 19b Abs.1:

Die Regelung, wonach Teilzeit dann vorliegt, wenn die vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit die gesetzliche Normalarbeitszeit oder eine durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgelegte kürzere Normalarbeitszeit "im Durchschnitt" unterschreitet, ist verwirrend. Eine Festlegung der Arbeitszeit erfolgt im Gesetz oder in Normen kollektiver Rechtsgestaltung immer bestimmt und nicht in verschiedenen Punkten.

Die gewünschte Berücksichtigung von Ultimo-Medio-Kräften sollte durch eine bessere Formulierung erreicht werden.

Zu § 19b Abs.2:

Die schriftliche Vereinbarung der Lage der Arbeitszeit ist nicht immer möglich. Durch Veränderungen der Bürodienst- und Arbeitszeiten müßte eine Möglichkeit geschaffen werden, auch die Lage der Arbeitszeit betreffend Teilzeit zu verändern.

Darüberhinaus handelt es sich hier um eine zivilrechtliche Vorschrift, deren Verletzung nicht unter die "Strafsanktion" des Arbeitszeitgesetzes gestellt werden dürfte. Überdies sollte bei der im zweiten Satz vorgesehenen Übergangsbestimmung bezüglich bestehender Teilzeitbeschäftigungen auch eine Regelung für den Fall der Nichteinigung vorgesehen werden.

Zu § 19b Abs.3:

Von der Statuierung der Mehrarbeitsverpflichtung im Arbeitsvertrag sollte abgesehen werden. Die Mehrarbeitsverpflichtung sollte sich vielmehr aus dem Gesetz und nicht nur aus der Treuepflicht ergeben.

Zu § 19b Abs.4:

Die hier vorgesehene Zuschlagsregelung für Mehrarbeit stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber der Vollzeitbeschäftigung dar und erscheint daher gleichheitswidrig.

Wir bitten höflichst um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

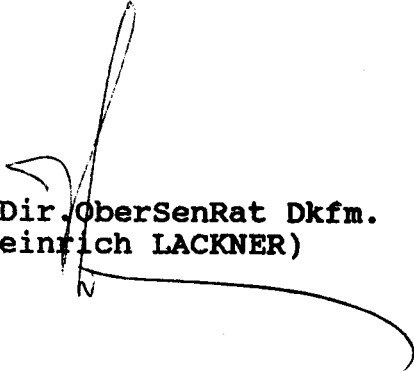
Wunschgemäß übersenden wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICHS

Der Präsident:

Die Geschäftsführerin:



(Gen.Dir./OberSenRat Dkfm.
Heinrich LACKNER)



(Dr. Ulrike BAUMGARTNER-GABITZER)

